

Ordnung der Universität für den Hochschulzugang (Hochschulsatzung)

Bezug: Vorlage Nr. XX/135

Der Akademische Senat stimmt dem Entwurf wesentlicher Bestandteile einer Ordnung der Universität für den Hochschulzugang zu. Nach rechtlicher Prüfung und Abstimmung bzgl. des Regelungsbedarfs einzelner Ordnungen und Gesetze wird der Akademische Senat in seiner Sitzung am 16.02.2005 den ausformulierten Text der Hochschulsatzung diskutieren und dazu beschließen .

Der Akademische Senat fordert die Studiengangskommissionen und Fachbereichsräte auf, im Sinne der ihnen durch den Entwurf zugeschriebenen Kompetenzen Entscheidungen zu fällen und diese – wenn vorgesehen – in die Beschlussfassung des Akademischen Senats über das Studienangebot zum Wintersemester 2005/2006 einzubringen (Sitzungen des AS Februar 2005).

Abstimmungsergebnis: 11 : 4 : 3

Anlage

Anlage zu TOP 6

Ordnung der Universität für den Hochschulzugang (Hochschulsetzung)

Vorbemerkung

Nachfolgend sind jene Bestandteile einer neuen Aufnahmepolitik der Universität Bremen formuliert, die entweder durch ein novelliertes Hochschulzulassungsgesetz in die Gestaltungsermächtigung der Hochschulen übergehen (insbesondere Auswahlverfahren) oder aber Regelungen abweichend von anderen gültigen Ordnungen vorsehen (insbes. ImmaO und Vergabeverordnung).

Ob alle unten aufgeführten Bestandteile letztlich in einer speziellen Ordnung über den Hochschulzugang zusammengefasst oder ggf. in verschiedenen Gesetzen festgelegt werden, soll dem weiteren Verständigungsprozess mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft vorbehalten sein.

Präambel

Die Universität Bremen verbindet anerkannte Exzellenz in vielen Forschungsgebieten mit einer fachlich Bildung, breiter und anspruchsvoller Qualifikation von Studierenden für den regionalen, überregionalen und internationalen Arbeitsmarkt und mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Voraussetzung für ein Studium an der Universität sind: fachliches Interesse, Bereitschaft zu Leistung und Engagement, Eigenverantwortung und Zuverlässigkeit. Im Gegenzug bieten wir Qualitätssicherung in der Lehre, forschendes Lernen in praxis- und forschungsrelevanten Themenfeldern, aussichtsreiche Qualifikationen und Berufsperspektiven, Gestaltungsspielräume und Mitwirkungsrechte.

Aussagekräftige Informationen für Studieninteressierte, fundierte Studienberatung und Entscheidungshilfen sind wesentliche Bestandteile der Aufnahmepolitik der Universität Bremen und Verpflichtung aller Studiengänge.

Die Aufnahme in die Universität Bremen erfolgt in einem gestuften System¹, welches eine fundierte Studienwahl und einen erfolgreichen Studienbeginn befördern sowie einen bestmöglichen Ausgleich von Studienplatznachfrage und -angebot gewährleisten soll.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Inkrafttreten

- Für alle Studiengänge der Universität Bremen ab dem Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2005/2006; Ausnahme: bei Master- und anderen postgradualen Studiengängen, für die spezielle Zulassungsordnungen bestehen, erfolgt eine Anpassung des Ablaufs der Aufnahmeverfahren in Abstimmung mit den Studienfächern zu einem späteren Zeitpunkt.
- Studiengänge sind grundständige und postgraduale Studiengänge, für die die Immatrikulation erfolgt. Ein Studiengang kann ein oder mehrere Studienfächern beinhalten.
- Studienbewerber/in ist, wer die in der Immatrikulationsordnung und die unter § 2 und 3 näher bestimmten formalen Voraussetzungen für die Aufnahme in den gewählten Studiengang erfüllt.
- Fortgeschrittene Studienbewerber/innen sind Bewerber/innen, die im gewählten Studiengang bereits über anrechenbare Leistungen im Umfang von mind. einem Fachsemester (30 ECTS-Punkte) verfügen.

¹ Der Begriff „gestuftes System“ sowie die Bezeichnung „Stufe“ für einzelne Vorgaben oder Verfahren der Aufnahme / Zulassung erfolgt in Anlehnung an diese auch in anderen Bundesländern verwendete Begrifflichkeit. Im geschilderten 4-stufigen System ist die zweite Stufe eine Art „Zwischenstufe“, weil sie nicht zwingend vor der dritten oder vierten betreten werden muss. Die Stufe 1 hingegen ist für alle verbindlich, die Stufe vier setzt Stufe drei voraus

- In das Verfahren einbezogene Bewerber/innen sind Deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerber/innen, ausländische Bewerber/innen
- Die im Zulassungsverfahren geltenden Quoten sind in der Vergabeverordnung geregelt. Die betrifft insbesondere die Quote für ausländische Studierende, Härtefälle und Vergabe von 20% der verbleibenden Studienplätze nach Wartezeit. Die Vergabeverordnung regelt darüber hinaus den allgemeinen Ablauf des Verfahrens für alle Bremischen Hochschulen.
- Über alle Angelegenheiten der Aufnahme entscheidet der Rektor, Entscheidungen der Stufe 4 des Aufnahmeverfahrens erfolgen unter Berücksichtigung der Entscheidungen der jeweiligen Auswahlkommission.

§ 2 Aufnahmeantrag – 1. Stufe

Der Antrag auf Aufnahme an der Universität umfasst:

- a) von der Universität zur Verfügung gestelltes Antragsformular
- b) die Hochschulzugangsberechtigung
- c) die ggf. erforderlichen weiteren Qualifikationsnachweise gem. § 3
- d) für die Aufnahme in Masterstudiengänge / postgraduale Studiengänge: den Nachweis eines ersten Hochschulschulabschlusses
- e) ein maximal zweiseitiges „Bewerbungsschreiben“ (Formular mit zu beantwortenden Fragen), mit folgenden Angaben²:
 - Begründung des gewählten Studienfaches bzw. der Fächerkombination
 - Darlegung der mit dem Studium verbundenen Berufsziele
 - Begründung der Entscheidung für den Studienort Universität Bremen
 - Einschätzung der fachlichen Vorkenntnisse und Studienvoraussetzungen (z.B. Auslandsaufenthalte, Praktika, Erfahrungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit etc.)
 - Angaben über die Nutzung von Beratungs- und Informationsangeboten der Universität Bremen sowie der Teilnahme an Eignungstests

Pro Bewerber/in wird im Aufnahmeverfahren nur ein Antrag, der auch nur einen Studienwunsch enthalten darf, berücksichtigt. Gehen von einem Bewerber / einer Bewerberin mehrere Anträge ein, wird nur der letzte fristgerecht eingereichte Antrag berücksichtigt.

Die Aufnahme von Studienanfänger/innen erfolgt i.d.R. zum Wintersemester eines jeden Jahres. Der Aufnahmeantrag mit den oben bezeichneten Anlagen ist vollständig bis spätestens

- 15. Januar von ausländischen Studienbewerber/innen gem. § 1 ab WS 06/07
- 31. Mai für postgraduale Studiengänge zu stellen.
- 15. Juli für das grundständige Studium bzw.

an die Universität Bremen zu richten (jeweils Antragseingang).

Die Aufnahme eines Studiums zum Sommersemester ist möglich für die in der Immatrikulationsordnung gesondert aufgeführten Studiengänge mit Studienbeginn zum Sommersemester sowie für fortgeschrittene Studienbewerber/innen aller anderen Studien-

² Das Vorliegen eines Bewerbungsschreibens mit den näher bezeichneten Angaben wird damit zur verbindlichen Voraussetzung für die Immatrikulation. Die jeweils gemachten Angaben werden in der ersten Stufe der Aufnahme anonymisiert. Das Bewerbungsschreiben dient der besseren gegenseitigen Kenntnis der Ansprüche aller Beteiligten; die inhaltlichen Aussagen können in Stufe 4 des Aufnahmeverfahrens Einfluss auf die Rangfolge der Bewerber/innen in der Zulassung haben – für die dafür speziell notwendige Aufhebung der Anonymität werden unter Datenschutz- und Genderaspekten entsprechende Verfahren entwickelt.

gänge der Universität. Der Aufnahmeantrag mit den oben bezeichneten Anlagen ist vollständig bis spätestens

- 31. Oktober für postgraduale Studiengänge / Masterstudiengänge
 - 15. Januar für das grundständige Studium
- an die Universität Bremen zu richten (jeweils Antragseingang).

Die zuständigen Fachbereichsräte können für absehbar unterausgelastete Studiengänge vorab eine erweiterte Bewerbungsfrist beschließen.

Anträge von Bewerber/innen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, richten Ihre Anträge für das grundständige Studium abweichend von den obigen Bestimmungen an die „Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen / ASSIST“ in Berlin.

Ein Antrag gilt stets nur für das Semester, für das die Aufnahme beantragt wurde. Die Bewerbung für eine spätere Aufnahme setzt eine erneute Antragstellung voraus.

§ 3 Nachweis fachlicher Eignung bzw. studiengangsspezifischer Voraussetzungen – 2. Stufe

Im Zuge der Einrichtung neuer Studiengänge bzw. auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrates und Beschluss des Akademischen Senats der Universität Bremen können studiengangsspezifische fachliche Voraussetzungen oder der Nachweis fachlicher Eignung als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums festgelegt werden. Der entsprechende AS-Beschluss muss spätestens im Februar eines Jahres für das im Sommer folgende Aufnahmeverfahren gefasst werden.

Der Nachweis fachlicher Eignung erfolgt durch eine Eignungsfeststellungsprüfung. Die Form der Eignungsfeststellung ist in einer gesonderten Ordnung näher zu regeln, hinsichtlich ihrer Validität der Eignungsfeststellung zu begründen und durch den Akademischen Senat zu beschließen. Die Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt jeweils durch eine entsprechende Fachkommission, deren Aufgaben und Zusammensetzung in der Ordnung zur Eignungsfeststellung geregelt sind.

Erforderliche Nachweise von studiengangsspezifischen Voraussetzungen können sein:

- Nachweis eines bestimmten Niveaus von Fremdsprachen
- Nachweis praktischer Tätigkeiten oder Erfahrungen / Berufsqualifikationen / Berufserfahrungen
- Nachweis sportlicher Tauglichkeit bzw. Qualifikationen
- Nachweis erforderlicher fachspezifischer Vorkenntnisse durch entsprechende Abiturnoten oder ersatzweise durch bestandenen Test
- Nachweis bestimmter fachlicher Schwerpunkte eines ersten Studiums bei Aufnahmeanträgen für postgraduale Studiengänge

Die jeweils geforderten studiengangsspezifischen Voraussetzungen werden im Anhang der Immatrikulationsordnung aufgeführt oder durch eine gesonderte Zulassungsordnung geregelt, welche durch den Akademischen Senat – i.d.R. im Zuge der Einrichtung neuer Studiengänge - zu beschließen ist.

Für einen Test stellen die Studiengänge geeignete Vorbereitungsmöglichkeiten zur Verfügung

Für ausländische Studienbewerber/innen, die nach Zulassungsrecht nicht deutschen Bewerber/innen gleichgestellt sind, gelten als zusätzliche Voraussetzungen für ein Studium: eine der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Be-

wertung der Bildungsnachweise sowie i.d.R. der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf einem für Fächergruppen definierten Niveau.

§ 4 Auswahl von Studienbewerber/innen nach Qualifikation und Einzelnoten – 3. Stufe

Die 3. Stufe der Aufnahme gilt (nur) für Studiengänge, in denen die Nachfrage die Kapazitäten des Studiengangs übersteigt und eine Zulassungsbeschränkung besteht*. Der Nachweis fachlicher Eignung bzw. studiengangsspezifischer Voraussetzungen (2. Stufe) ist der 3. Stufe nicht zwingend vorgeschaltet.

Nach Abzug der Vorabquoten für ausländische Studienbewerber/innen und Härtefälle werden 20% der verbliebenen Studienplätze an die Bewerber/innen mit der längsten Wartezeit vergeben (maximal anrechenbar sind 8 Semester). Die verbleibenden 80% werden nach Qualifikation und Einzelnote vergeben.

Auf Vorschlag des Studiengangs und Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates können für die Auswahl der Studierenden entweder

- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
- eine durch die Gewichtung bestimmter Einzelnoten qualifizierte Durchschnittsnote vorgesehen werden.

Die Gewichtung einzelner oder mehrerer Einzelnoten erfordert die Zustimmung des Akademischen Senats und setzt eine Begründung voraus, aus der hervorgeht, warum die Gewichtung der jeweiligen Einzelnote/n besonderen Aufschluss über die Eignung für das gewählte Fach geben.

Die Gewichtung der Einzelnote/n geschieht mittels eines festgelegten standardisierten Verfahrens, dem eine Formel zugrunde liegt, die die maßgebliche Berücksichtigung der Durchschnittsnote gewährleistet ($\text{Durchschnittsnote} \times 0,55 + \text{Einzelnote bzw. Einzelnoten} \times 0,45$).

§ 5 Auswahl von Studierenden nach besonderer Eignung – Stufe 4

Die 4. Stufe des Aufnahmeverfahrens gilt (nur) für zulassungsbeschränkte Studiengänge (siehe Stufe 3), in denen die Nachfrage die Kapazität mehrjährig um ein vielfaches übersteigt.

Nach Abzug der Vorabquoten für ausländische Studienbewerber/innen und Härtefälle werden 20% der verbliebenen Studienplätze an die Bewerber/innen mit der längsten Wartezeit vergeben (maximal anrechenbar sind 8 Semester). Die verbleibenden 80% werden nach besonderer Eignung vergeben – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe, dass die Durchschnittsnote maßgeblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung haben muss.

Die Einbeziehung von Studiengängen in die 4. Stufe des Aufnahmeverfahrens wird durch den zuständigen Fachbereichsrat beantragt und vom Rektor entschieden.

In der 4. Stufe des Aufnahmeverfahrens können auf Antrag des Fachbereichsrates und mit Zustimmung des Akademischen Senats folgende Instrumente zur Auswahl geeigneter Studienbewerber/innen eingesetzt werden:

- Bewertung der Angaben im Bewerbungsschreiben
- Bewertung von Gesprächen mit Studienbewerber/innen
- Ergebnisse eines Tests
- Bewertung vorliegender Berufsqualifikationen oder praktischer Tätigkeiten

*Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang zulassungsbeschränkt wird, trifft die Deputation für Wissenschaft auf der Grundlage eines Vorschlages des Rektors.

Für einen Test stellen die Studiengänge geeignete Vorbereitungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Im Ergebnis der Bewertung jedes einzelnen Instruments muss eine den Abiturnoten vergleichbare Note stehen (0,66 – 4,0).³ Diese Note wird dem Sekretariat für Studierende als Auswahlnote mitgeteilt und bildet – analog des Verfahrens ins Stufe 3 – gemeinsam mit der Durchschnittsnote der HZB die qualifizierte Durchschnittsnote im Zulassungsverfahren; der letzte Satz aus § 4 gilt entsprechend.

Wird mehr als eines der zur Verfügung stehenden Instrumente genutzt, muss nach Abschluss der Bewertungsverfahren ein arithmetisches Mittel der Auswahlnoten gebildet werden.

Die Zahl der im Zuge des Auswahlverfahrens zu berücksichtigenden Bewerbungen kann durch eine Vorauswahl begrenzt werden. In diesem Falle werden – nach Abzug der Vorabquoten für Ausländer und Härtefälle – 60% der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Durchschnittsnote zugelassen. Eine viermal so große Zahl wie die restlichen 40% werden in das Auswahlverfahren einbezogen. Diese Vorauswahl geschieht nach Durchschnittsnote oder Los.

Der Antrag auf Einbezug eines Studiengangs in die 4. Stufe des Aufnahmeverfahrens (Beschluss des FBR) muss beinhalten:

- a) Die Wahl einer Auswahlkommission, die verantwortliche für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung und die Dokumentation des Verfahrens ist. Die Kommission soll geschlechterparitätisch besetzt sein, besteht aus mindestens zwei Hochschullehrer/innen und mindestens einem Studierendenvertreter. Die Beteiligung der dezentralen Frauenbeauftragten soll vorgesehen bzw. ermöglicht sein. Sollten weitere Personen zu Mitgliedern der Auswahlkommission gewählt werden, muss eine Stimmmehrheit von HochschullehrerInnen gewährleistet sein.
- b) Die Wahl des / der Auswahlinstrumente und eine Begründung, warum der Einsatz dieses / dieser Instrumente für die Auswahl von Bewerber/innen geeigneter als die Auswahl allein mittels Durchschnittsnote der HZB ist. Die Begründung soll ferner Aussagen enthalten, inwiefern das Auswahlverfahren Geschlechtergerechtigkeit fördert.
- c) Ggf. das Kriterium der Vorauswahl.
- d) Die Darlegung der Berechnung der Auswahlnote: erzielbare Punktwerte und Umrechnung in Auswahlnoten.
- e) Die Zusicherung der Durchführung des Auswahlverfahrens im vorgegebenen Zwei-Wochen-Fenster der Auswahl durch Studiengänge (August/September).

³ Z.B.: Bei der Bewertung des Bewerbungsschreibens beispielsweise könnten für jede Antwortrubrik ein Punktwert von 0-20 angesetzt werden; im Ergebnis steht dann beispielsweise ein gesamt erzielter Punktwert von 78 (von 100 möglichen), der entsprechend der jeweiligen Notenscala z.B. eine Note von 2,2 ergibt.

§ 6 Ablauf des Verfahrens

Der zeitliche Ablauf des Aufnahmeverfahrens in grundständigen Studiengängen gestaltet sich wie folgt⁴:

1. ab Aufnahmeverfahren zum WS 2006/2007: Zulassung und Einschreibung von nicht Deutschen gleichgestellten ausländischen Bewerber/innen ab 15. Januar, Abschluss dieses Verfahrens bis spätestens 15.07.
2. bis 15.07.: Zeitraum der Erzielung von Nachweisen für die Stufen 1 und 2 des Aufnahmeverfahrens.
3. 15.07.: Ende der Antragsfrist
4. Bis spätestens Ende August: Erfassung sämtlicher ordnungs- und fristgerecht eingegangener Anträge, Bewerber/innen auf nicht-zulassungsbeschränkte Studiengänge / Hauptfach-Nebenfachkombinationen (Stufe 1 und 2) erhalten unmittelbar eine Einschreibbestätigung.
5. Mitte/Ende August: Ermittlung der Zahl von Studienanfänger/innen aus den Stufen 1 und 2. Entscheidung in Absprache mit Fachbereichen, ob angesichts drohender Unterauslastung eine zweite Einschreibfrist (für abgelehnte der Stufen 3 und 4) auf den 15.09. gesetzt wird.
Auswahlkommissionen der Stufe 4 erhalten notwendige Daten der (vorausgewählten) Bewerber/innen.
6. Mitte/Ende August: Versand von
 - Zulassungsbescheiden aus Stufe 3 und tw. aus Stufe 4 (60%)
 - Ablehnungsbescheiden aus Stufe 3 und tw. aus Stufe 4 (nicht in Auswahlverfahren)
 - Teilzulassungen aus Stufe 3: in einem von zwei Z-Fächern keine Zulassung
 - Mitteilungen über Einbezug in Stufe 4Den Ablehnungsbescheiden und Teilzulassungen wird eine Information beigefügt, aus der hervorgeht, für welche Fächer / Studiengänge eine Einschreibung bzw. Wahl eines Haupt- oder Nebenfaches noch möglich ist.
7. Ende August/Anfang September: Mitteilungen der Auswahlkommissionen über im Auswahlverfahren erzielte Noten.
8. Anfang September: Versand der Bescheide aus dem Auswahlverfahren (analog 3.)
9. Anfang bis Mitte September: Informationsveranstaltungen / Beratungsangebote der Studienfächer mit verlängerter Frist bis zum 15.09.
10. 15.09.: Ende der verlängerten Einschreibfrist und Ablauf der letzten Annahmefristen aus den Hauptverfahren.
11. bis Ende September: Versand der Einschreibbestätigungen aus der verlängerten Einschreibfrist sowie Versand der Zulassungsbescheide aus dem Nachrückverfahren der 3. und 4. Stufe.
12. bis Veranstaltungsbeginn Mitte Oktober: Ablauf der letzten Annahmefristen für Spät-Einschreiber/innen und Nachrücker/innen.

§ 7 Gewährleistung von Informationen

Da die Anforderungen an Studienbewerber mit dem neuen Aufnahmeverfahren deutlich steigen, verpflichtet sich die Universität im Gegenzug ausreichende Informationen über Studiengänge zu gewährleisten⁵

⁴ Es handelt sich beim geschilderten Ablauf um erste Zeitplanungen. Je nach Inanspruchnahme der verschiedenen Stufen des Aufnahmeverfahrens durch die Studiengänge und entsprechend des konkreten Antragsaufkommens 2005 können Bearbeitungszeiten länger oder kürzer ausfallen.

⁵ Über Einzelheiten zu § 7 der Hochschulsatzung wird der AS in einer nächsten Sitzung diskutieren und entscheiden